



## Voraussetzungen für nicht-kommerzielle (Gross-)veranstaltungen im Wald der Burggemeinde Bern

### 1. Definition

Als Nicht-Kommerzielle (Gross-)veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die durch nicht Gewinn orientierte juristische oder natürliche Personen bzw. Institutionen des öffentlichen Rechts organisiert und durchgeführt werden. Die Organisationen verfolgen keinen gewinnorientierten Zweck gemäss Ihren Satzungen, Statuten oder Reglementen. Die organisierten Anlässe sind i.d.R Freizeit- oder pädagogische Anlässe. Der Anlass umfasst Personenkreise, die über den persönlichen Bekannten- und Verwandtenkreis hinausgehen bzw. mehr als 15 Personen umfassen. Sie sind gemäss dem Konzept „Management von Wohlfahrtsleistungen der Wälder der Burggemeinde Bern“ der Stufe 2, gesteigerter Gemeingebrauch, zuzuordnen (Beilage).

### 2. Voraussetzungen für eine Bewilligung

- Es werden keine bleibenden Werke errichtet oder bestehende Werke beeinträchtigt (ohne Vereinbarung mit der Waldeigentümerin).
- Der Waldbestand und -boden wird nicht beschädigt oder verunreinigt.
- Die Burggemeinde Bern wird für die entstehenden Kosten aus Schäden am Waldbestand, -boden oder an Werken der Burggemeinde Bern durch den Veranstalter schadlos gehalten.
- Der genutzte Waldbestand ist unmittelbar nach dem Anlass (normalerweise innerhalb von 24h) von Littering befreit dem Forstbetrieb zu übergeben (Abnahme(bild)protokoll durch Forstbetrieb).
- Die Veranstalter von Anlässen im Wald setzen sowohl die Teilnehmer wie auch allfällige Besucher und Zuschauer über längere Zeit den gegebenen Waldgefahren aus. Bei Forderungen aus Schäden von Teilnehmern, Zuschauern oder Besuchern des Anlasses halten die Veranstalter die Burggemeinde schadlos. In bestimmten Fällen kann der Forstbetrieb die Herstellung von Sicherheit (Überprüfung durch Fachperson) sowie die Ausführung von Massnahmen (Sicherheitsastung, -fällung) verlangen.

- Das Anbringen und Aufstellen von Sponsoringwerbung, Bannern, Plakaten sowie Ständen oder sonstigen temporären Einrichtungen ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Forstbetriebs der Burgergemeinde Bern erlaubt.
- Das Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmewilligungen können gemäss den Voraussetzungen für das „Befahren von Waldstrassen zu nicht forstlichen Zwecken“ vereinbart werden.
- Allfällige Bewilligungen (Forstpolizei, Gewerbepolizei, Regierungsstatthalter etc.) sind durch die Veranstalter direkt einzuholen.
- Die Veranstalter geben eine Kontaktnummer an, unter der sie während der gesamten Veranstaltung erreichbar sind.
- Der Forstbetrieb ist für folgende Aufwendungen, die durch die Durchführung des Anlasses entstehen zum Mittelansatz von Fr. 145.-/h (Fr. 0.75/km) exkl. MWST zu entschädigen. Folgende Leistungen fallen normalerweise an:
  - Zustandserhebung vor Anlass (Übergabe(bild)protokoll) ca. 1h
  - Überwachung des Anlasses, ca. 1h (kann in Absprache entfallen)
  - Abnahme nach dem Anlass, ca. 1h (Abnahme(bild)protokoll)
  - Beurteilung, Abwicklung des Gesuchs, ca. 1h
 Bei obigen Zeitschätzungen handelt es sich um Erfahrungswerte. Diese können im Einzelfall abweichen. Es werden die effektiv aufgewendeten Zeiten verrechnet. Vorbehalten bleiben zusätzliche Zeitaufwendungen bei mangelhafter Abwicklung des Vorhabens oder weitergehenden Bedürfnissen.
- Die Veranstalter sind in der Verantwortung sämtliche notwendigen Signalisationen, Umleitungen und Information eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.
- Das Benützen von gerüstetem Holz sowie das Fällen oder Beschädigen stehender Bäume und Sträucher ist untersagt.
- Die Veranstalter haften dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern für Schäden oder die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen durch Teilnehmer, Besucher oder Zuschauer.
- Der Veranstalter reicht ein vollständiges Gesuch gemäss Beilage 1 ein. Das durch den Forstbetrieb genehmigte Gesuch ist Grundlage der Bewilligung.

Mit der Unterzeichnung akzeptiert der Veranstalter sämtliche obigen Bedingungen. Sie sind Voraussetzung für das Erteilen einer Bewilligung.

Datum:

rechtskräftige Unterschrift:

## **Beilage 1**

### **Gesuch für Nicht-Kommerzielle Veranstaltungen**

Für die Behandlung des Gesuchs bitten wir Sie dieses mit folgenden Elementen einzureichen:

- Titel/ Bezeichnung der Veranstaltung
- Vorhaben, Kurzbeschreibung
- Veranstalter (Organisation, Name verantwortliche Ansprechperson, Adresse)
- Telefonnummer, Mail
- Erreichbarkeit während Veranstaltung
- Kopie Statuten, Reglement, Satzungen, HR-Auszug, Erklärung, die die „nicht kommerzielle Zielsetzung“ belegen (nur falls von Forstbetrieb verlangt).
- Detailplanung (Karte mit Posten, Installationen usw.) z.B. auf <http://map.geo.admin.ch>
- Erwartete Anzahl Teilnehmer
- Erwartete Anzahl Besucher, Zuschauer
- weitere Bewilligungen von Amtsstellen, Polizei usw. (Auflistung reicht aus)
- Beginn der Veranstaltung (Datum, Zeit der ersten Massnahmen im Wald)
- Ende der Veranstaltung (Datum, Zeit der letzten Massnahmen im Wald)
- Benötigte Fahrbewilligungen für PW (Fahrzeugtyp, Kennzeichen)
- Benötigte Fahrbewilligung für LKW (bewegte Lasten inkl. Fahrzeuggewicht, Kennzeichen)
- Datum, Unterschrift